

16. Januar 2014

Mündliche Anfrage des Stadtrates Dr. Rüdiger Fikentscher zur Sitzung des Ausschusses für Ordnungs- und Umweltangelegenheiten am 16.01.2014 zum Grundstück Willy-Brandt-Straße 63

Das Grundstück Willy-Brandt-Straße 63 ist von einem ruinösen Mehrfamilienhaus mit Hinterhaus bestanden, das an seiner Rückseite an das Grundstück Dryanderstraße 13 grenzt. Eine bauliche Trennung zwischen den Grundstücken besteht nicht. Das ruinöse Gebäude ist an der, der Willy-Brandt-Straße zugewandten Seite vermauert und mit einer Bautür versehen. An der Rückseite ist das Gebäude nicht gesichert, begehbar und vermüllt.

Da der Hof des Grundstücks Dryanderstraße 13 nicht verschlossen ist, ist das nicht gesicherte Grundstück auch von Straße her offen zugänglich.

Ich frage die Verwaltung:

1. Ist der Verwaltung dieser Zustand bekannt?
2. Hat die Verwaltung den Eigentümer bereits zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht aufgefordert, wenn ja wann und mit welcher Reaktion seitens des Eigentümers?
3. Hat die Verwaltung die Absicht gegebenenfalls in Ersatzvornahme zu handeln?

Antworten der Verwaltung:

zu 1

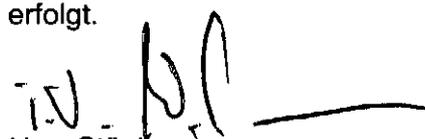
Der Verwaltung ist der schlechte bauliche Zustand der Bebauung des Grundstückes Willy-Brandt-Straße 63 bekannt.

zu 2

Von den Gebäuden (Vorder- und Hinterhaus) geht nach Einschätzung des zuständigen Fachbereiches derzeit keine Gefahr für den öffentlichen Verkehrsbereich aus. An der Giebelwand und der anschließenden Mauer zum Nachbargrundstück Dryanderstraße 15 drohen Putzteile und Mauerwerksziegel auf das benachbarte Grundstück zu fallen. Der Eigentümer des Grundstückes Willy-Brandt-Straße 63 hat diesbezüglich im Oktober 2013 eine Sicherungsverfügung mit Androhung einer Ersatzvornahme erhalten. Die Frist zur Sicherung ist am 31.12.2013 abgelaufen. Die letzte Ortskontrolle hat ergeben, dass augenscheinlich Arbeiten ausgeführt wurden. Dies wird derzeit noch genau geprüft. Unabhängig von diesem Ergebnis bleibt das Objekt in regelmäßiger Kontrolle durch die Baukontrolleure.

zu 3

Nach Kontrolle der Umsetzung der Sicherungsverfügung wird ggf. eine Ersatzvornahme durch den zuständigen Fachbereich in die Wege geleitet. Eine Angebotseinholung ist bereits erfolgt.


Uwe Stäglin
Beigeordneter